

Allgemeine Vertragsbedingungen der ISEC7 GmbH

Der Kunde („**Kunde**“) und die ISEC7 GmbH, Schellerdamm 16, 21079 Hamburg („**ISEC7**“ und zusammen mit dem Kunden „**Parteien**“ und jeweils einzeln auch „**Partei**“) haben in einem vom Kunden angenommenen Angebot und etwaigen Anlagen („**Angebot**“) die Erbringung von IT-Leistungen vereinbart. Für die Erbringung der Leistungen sowie künftig zwischen den Parteien vereinbarter Leistungen gelten ergänzend die folgenden Bedingungen („**AVB**“ und gemeinsam mit dem Angebot „**Vereinbarung**“):

ALLGEMEINER TEIL

1. Gegenstand der Vereinbarung, Geltung der AVB

- 1.1 ISEC7 bietet Services und Software-Lösungen im Bereich Digital Workplace & Managed Mobility. Dazu gehören grundsätzlich die Überlassung von Software („**Software**“) zur Miete („**Softwaremietete**“) oder zum Kauf („**Softwarekauf**“), die Überlassung von Hardware zum Kauf („**Hardwarekauf**“), die gemeinsame Überlassung von Hard- und Software zur Miete als Device as a Service („**DaaS**“), Supportleistungen („**Supportleistungen**“), der Betrieb von Software („**Softwarebetrieb**“), Wartungsleistungen („**Wartung**“ oder „**Wartungsleistungen**“) sowie Programmierleistungen („**Programmierung**“). Die Softwaremietete kann erfolgen durch Nutzung einer Cloud-Lösung („**Cloud-Lösung**“) oder zeitweise Überlassung einer On-Premises-Lösung („**On-Premises-Lösung**“).
- 1.2 Bei der Software kann es sich um ein Produkt von ISEC7, eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG („**verbundenes Unternehmen**“) von ISEC7 („**ISEC7-Unternehmen**“) oder eines Dritten (einschließlich der ISEC7-Unternehmen „**Drittanbieter**“) handeln. Soweit im Angebot vereinbart, wird der entsprechende Softwaremiet- oder Softwarekaufvertrag direkt mit dem Drittanbieter geschlossen. Die Vereinbarung gilt dann lediglich hinsichtlich solcher Leistungen, die von ISEC7 erbracht werden. Handelt es sich bei dem Drittanbieter um ein ISEC7-Unternehmen, gelten die AVB entsprechend.
- 1.3 Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungen („**Vertragsprodukte**“) ergeben sich aus dem Angebot, wobei die vorstehend genannten Leistungen gegenüber dem Kunden nur zu erbringen sind, wenn sie schriftlich im Angebot vereinbart sind.
- 1.4 Die Erstellung, Anpassung oder Änderung der Software, die Anpassung von Hardware, die Wartung von Software oder Hardware sowie die Schulung von Anwendern sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies im Angebot vereinbart ist.
- 1.5 Diese AVB gelten auch für künftige Verträge zwischen den Parteien und nach Vertragsschluss erworbene zusätzliche Lizenzen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder soweit nicht eine neuere Fassung der AVB in den Vertrag einbezogen wird.
- 1.6 Es gilt ausschließlich die Vereinbarung. Entgegenstehende, ergänzende oder von dieser Vereinbarung abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ISEC7 ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn ISEC7 in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Vertragsleistungen

gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführt, unabhängig davon ob der Kunde in einem Auftrag oder einer Bestellung oder in anderer Weise auf die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen hat.

1.7 Folgende weiteren Vertragsdokumente sind Vertragsbestandteil, wobei das jeweils zuerst genannte Dokument den nachfolgend genannten Dokumenten vorgeht:

1.7.1 Vertrag über die Auftragsverarbeitung

1.7.2 Angebot (einschließlich etwaiger Anlagen)

1.7.3 AVB

2. Grundsätze der Zusammenarbeit

2.1 Die Parteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bei Meinungsverschiedenheiten konstruktiv um eine Lösung bemühen. Ist eine Lösung nicht möglich, sollen die Parteien zunächst versuchen, auf Ebene der Geschäftsleitung oder einer anderen gehobenen Ebene ihrer Unternehmen eine Lösung zu finden. Das Recht der Parteien, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, wird dadurch nicht berührt.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde allein verantwortlich für seine IT-Infrastruktur einschließlich der Internetverbindung und des Betriebssystems, insbesondere für Installation und Betrieb von Hard- und Software, und trägt alle erforderlichen Aufwendungen. Dies gilt auch für etwaige Hard- und Software, die im Rahmen der Leistungserbringung auf Anraten von ISEC7 angeschafft wird. Etwaige abweichende Regelungen dieser Vereinbarung zur Überlassung von Hardware oder zum Softwarebetrieb durch ISEC7 im Hinblick auf bestimmte Hard- und/oder Software bleiben unberührt.

2.3 Der Kunde stellt ISEC7 die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Inhalte und Unterlagen sowie fachkundiges Personal zur Verfügung und wird auch sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Der Kunde trägt alle mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen verbundenen Aufwendungen selbst.

2.4 Kommt der Kunde erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so entfällt die Verpflichtung von ISEC7 zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden abhängt. ISEC7 ist berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand nach der aktuell gültigen Preisliste („**Preisliste**“) ersetzt zu verlangen.

2.5 Gestattet der Kunde verbundenen Unternehmen oder Dritten die Nutzung der Software, steht er für Handlungen der verbundenen Unternehmen und/oder Dritten wie für eigene Handlungen ein. Er stellt sicher, dass den verbundenen Unternehmen und/oder Dritten die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt sind und dass diese sie einhalten. Zur Klarstellung: Die vorstehende Regelung gewährt keinerlei Nutzungsrecht; ein Recht zur Nutzung wird zugunsten verbundener Unternehmen und/oder Dritter nur eingeräumt, wenn dies ausdrücklich schriftlich in der Vereinbarung geregelt ist.

2.6 ISEC7 ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen Subunternehmer einzusetzen, die verbundene Unternehmen von ISEC7 sein können, aber nicht müssen. Etwaige abweichende datenschutzrechtliche Regelungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.

2.7 Keine Partei ist berechtigt, Arbeitnehmern der anderen Partei Weisungen zu erteilen. Keine Partei ist in den Betrieb der anderen Partei eingegliedert und/oder berechtigt, diese rechtsgeschäftlich zu vertreten.

3. Abschluss der Vereinbarung

3.1 Die Übersendung des Angebots an den Kunden stellt ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung dar. Nach Übersendung eines verbindlichen Angebots kommt die Vereinbarung zustande durch Eingang des vom Kunden gegengezeichneten Angebots bei ISEC7.

3.2 Dokumente von ISEC7, die als „Preisindikation“ oder in ähnlicher Weise bezeichnet sind, stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben. Die Vereinbarung kommt dann zustande durch die Bestätigung einer Bestellung des Kunden durch ISEC7 oder die Lieferung der Vertragsprodukte durch ISEC7.

4. Vertragslaufzeit, Verlängerung und Vertragsende

4.1 Die Vereinbarung hat die im Angebot geregelte Laufzeit („**initiale Laufzeit**“). Die Laufzeit kann für einzelne Vertragsprodukte variieren, soweit dies im Angebot ausgewiesen ist. Bei Nachbestellungen gilt ebenfalls die im Angebot ausgewiesene Laufzeit, die von der Laufzeit im ursprünglichen Angebot abweichen kann.

4.2 Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, beginnt die Vereinbarung mit Unterzeichnung zu laufen und hat eine initiale Laufzeit von einem Jahr.

4.3 Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um einen Zeitraum von einem Jahr („**Verlängerungszeitraum**“), wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der initialen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

4.4 Das Recht der Parteien, die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

4.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Vergütung, Preisanpassung

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die im Angebot vereinbarte Vergütung zu zahlen.

5.2 Die vereinbarte Vergütung ist, soweit im Angebot nicht anders vereinbart, jeweils vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wird, fällig und zahlbar, bei Wartungsleistungen jährlich im Voraus. ISEC7 wird nach eigenem Ermessen eine entsprechende Dauerrechnung oder Einzelrechnungen ausstellen

5.3 Rechnungen gelten drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

- 5.4 Soweit der Kunde weitere Leistungen in Anspruch nimmt, die im Angebot nicht vereinbart sind, ergibt sich die Vergütung, soweit nicht anders vereinbart, aus der Preisliste. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, die erforderlich werden, weil (i) der Kunde vertragswidrig Veränderungen an den Vertragsprodukten vorgenommen hat, (ii) die Vertragsprodukte in einer nicht geeigneten Systemumgebung des Kunden oder mit einer nicht geeigneten Software oder Hardware des Kunden (zusammen „**Kundenumgebung**“) verwendet werden und diese nicht von ISEC7 empfohlen oder freigegeben ist, (iii) der Kunde in anderer Weise gegen die Regelungen der Vereinbarung verstoßen hat, (iv) der Kunde eine Funktionsstörung verursacht hat, (v) der Kunde einen Mangel gemeldet hat, der tatsächlich nicht vorlag.
- 5.5 Sind Tagessätze vereinbart, ist ein Arbeitstag mit 8 Stunden zugrunde zu legen. Bei Abrechnungen nach Stunden wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.
- 5.6 Im Angebot angegebene Preisschätzungen bei einer Abrechnung nach Zeit- und Materialaufwand sind unverbindlich.
- 5.7 Reisezeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, nach den vereinbarten Sätzen vollständig vergütet. Anfallende Reisekosten hat der Kunde nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erstatten, soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart:

Flug:	Economy Class
Bahn:	1. Klasse
Mietwagen:	Audi A4-Klasse
Kilometerpauschale:	0,60 EUR / km
Hotel inkl. Nebenkosten:	nach Aufwand
Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Parkgebühren, etc.:	nach Aufwand
Verpflegungspauschalen	Tätigkeiten in Deutschland: 28,00 EUR/Tag

- 5.8 Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 5.9 Die Zahlung der Vergütung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart durch Überweisung auf das im Angebot genannte Konto oder, soweit im Angebot vereinbart, durch Lastschrift.
- 5.10 Kommt der Kunde mit der Zahlung von mindestens 20 % der vereinbarten Vergütung für mehr als 30 Tage in Verzug, ist ISEC7 neben den gesetzlichen Verzugsfolgen berechtigt, die Nutzung der Vertragsprodukte, soweit technisch möglich, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist für den Kunden zu sperren, bis die Zahlung des Kunden vollständig geleistet ist.
- 5.11 Im Falle des Verzugs hat der Kunde neben den gesetzlichen Verzugszinsen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR zu zahlen. Diese wird auf einen etwaigen Verzugschadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 5.12 ISEC7 ist berechtigt, die Preise für jedes neue Vertragsjahr nach oben anzupassen, soweit sich die Preise von Vorlieferanten entsprechend ändern. Gleiches gilt hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen bei einer Steigerung des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes von

Arbeitnehmern für die Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie entsprechend der Publikation „Verdienste und Arbeitskosten Indizes der Arbeitnehmerverdienste“ des statistischen Bundesamtes. Gestattet ist ISEC7 in diesem Fall eine Steigerung entsprechend der dort verzeichneten prozentualen Steigerung seit dem Vertragsschluss oder der letzten Anpassung. Die Anpassung ist spätestens einen Monat vor Ende eines Vertragsjahres in Textform mitzuteilen.

6. Testphase

- 6.1 Soweit eine Testphase im Angebot vereinbart ist, hat diese die dort vereinbarte Laufzeit und endet nach deren Ablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ist keine Laufzeit vereinbart, gilt eine Laufzeit der Testphase von zwei Wochen.
- 6.2 Im Falle einer testweisen Überlassung von Vertragsprodukten bleiben diese im Eigentum von ISEC7.
- 6.3 Die Einräumung von Rechten an testweise überlassener Software erfolgt entsprechend der Regelung unter 19., jedoch mit der Maßgabe, dass die Einräumung jederzeit widerrufen werden kann.
- 6.4 Während einer Testphase ist eine produktive Nutzung der Vertragsprodukte nicht gestattet.
- 6.5 ISEC7 haftet während einer kostenlosen Testphase nach den gesetzlichen Vorschriften ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder wenn ISEC7 einen Mangel arglistig verschwiegen hat (§§ 599, 600 BGB). Eine weitergehende Haftung und Gewährleistung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von ISEC7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ISEC7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6.6 ISEC7 kann die Testnutzung jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen. Dies gilt auch bei Vereinbarung einer Laufzeit der Testphase im Angebot.

7. Gewährleistung

- 7.1 ISEC7 übernimmt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, jenseits der folgenden Gewährleistungsregelungen keine vertraglichen Garantien für die Vertragsprodukte, insbesondere im Hinblick auf deren Marktgängigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck und die Nichtverletzung von Rechten Dritter.
- 7.2 ISEC7 gewährleistet, dass die Vertragsprodukte die vereinbarte Beschaffenheit haben. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den Vertragsunterlagen und einer etwaigen vereinbarten Dokumentation. Sämtliche Beschreibungen der Vertragsprodukte in Angebotsunterlagen, Korrespondenz oder Handbüchern sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen, soweit diese nicht in der Vereinbarung in Bezug genommen sind.
- 7.3 Die Gewährleistung von ISEC7 entfällt insoweit, als Mängel darauf beruhen, dass
 - 7.3.1 der Kunde Änderungen an den Vertragsprodukten vorgenommen hat und ISEC7 diese Änderungen nicht empfohlen oder freigegeben hat,

- 7.3.2 der Kunde und/oder seine Mitarbeiter die Vertragsprodukte unsachgemäß oder unter Verstoß gegen diese Vereinbarung genutzt haben,
 - 7.3.3 der Kunde Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat,
 - 7.3.4 die Kundenumgebung zur Nutzung der Vertragsprodukte nicht geeignet ist und diese nicht von ISEC7 empfohlen oder freigegeben ist,
 - 7.3.5 Drittleistungen, die nicht durch ISEC7 unterbeauftragt wurden, oder Leistungen von Mitarbeitern des Kunden erbracht wurden.
- 7.4 Im Falle eines Mangels steht ISEC7 ein zweimaliges Recht auf Beseitigung des Mangels zu, bevor der Kunde die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. ISEC7 ist jeweils eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Eine angemessene Frist beträgt mindestens vier Wochen.
- 7.5 ISEC7 ist nicht verantwortlich für Drittsoftware. Für die Interoperabilität zwischen den Vertragsprodukten und der Drittsoftware ist ISEC7 nur insoweit verantwortlich, als die Zur-Verfügung-Stellung einer Schnittstelle zu dieser Drittsoftware schriftlich vereinbart ist und ein Mangel die Funktionalitäten dieser Schnittstelle betrifft.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte unmittelbar nach Lieferung auf Mängel zu prüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, in Textform anzuzeigen, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, und zwar in einer Weise, die es ISEC7 ermöglicht, den Mangel zu reproduzieren. ISEC7 ist nicht verantwortlich für einen Schaden, der dem Kunden entsteht, weil er einen Mangel verspätet gemeldet hat.
- 7.7 Der Kunde wird ISEC7 bei der Mängelbeseitigung in zumutbarem Umfang angemessen unterstützen.
- 7.8 Im Falle unerheblicher Mängel sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 7.9 Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.10 Etwaige Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe der Regelungen unter 8. zu.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung von ISEC7 auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, soweit dies nicht in den folgenden Vorschriften anders geregelt ist:
- 8.1.1 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist dabei jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen

Entstehen jede Partei aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Im Hinblick auf diesen vertragstypischen Schaden ist die Haftung von ISEC7 für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt.

8.1.2 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ISEC7 oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.1.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ISEC7 oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Soweit die Haftung von ISEC7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ISEC7.

8.3 Sofern ISEC7 eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsprodukte gegeben hat, wird der Inhalt dieser Garantie von der vorstehenden Haftungsbeschränkung nicht berührt.

8.4 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Aufwendungen oder Schäden, die durch Ereignisse außerhalb ihrer Kontrolle entstehen, die nicht von ihr schuldhaft verursacht wurden, nicht vorhersehbar waren und nicht durch diese Partei verhindert werden konnten, insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, besondere Wetterbedingungen, Stromausfälle, Verkehrsunterbrechungen, Feuer- schäden, Epidemien und Pandemien (insbesondere COVID-19), Rechtsänderungen und behördliche Verfügungen sowie Betriebsstörungen oder Versorgungsschwierigkeiten („**höhere Gewalt**“). In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei für den Zeitraum, in dem sie durch die höhere Gewalt an einer Leistung gehindert ist, von dieser Leistung befreit. Die betroffene Partei wird der anderen Partei den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt in Textform anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

10. Verjährung

Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen ISEC7 und/oder dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Aufwendungsersatz, verjähren in einem Jahr, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die vorstehende Regelung gilt, soweit die gesetzliche Verjährungsfrist damit verkürzt wird, nicht in Fällen (i) von Vorsatz, (ii) von grober Fahrlässigkeit, (iii) der Verletzung einer wesentlichen Pflicht im Sinne der Ziffer 8.1.1, (iv) von Personenschäden, (v) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder (vi) des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Das Recht des Kunden auf Nachbesserung bei der Softwaremiete oder DaaS bleibt während der Laufzeit dieser Vereinbarung unberührt.

11. Geheimhaltung, Referenznennung

- 11.1 Jede Partei wird über alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren, sie nicht für andere Zwecke nutzen als zur Erfüllung der Vereinbarung und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die eine Partei („**offenbarende Partei**“) der anderen Partei („**empfangende Partei**“) im Rahmen der vorvertraglichen und vertraglichen Zusammenarbeit offenbart oder von der die empfangende Partei auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, vorausgesetzt, (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) die offenbarende Partei hat ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet oder der vertrauliche Charakter ergibt sich aus der Natur der Information oder den Umständen der Offenbarung.
- 11.2 Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter und verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit diese Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die den in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Für ISEC7 gilt dies auch für die Weitergabe an Subunternehmer.
- 11.3 Nicht zu den vertraulichen Informationen nach 11.1 gehören Informationen, von denen die empfangende Partei beweist, dass
- 11.3.1 sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind,
 - 11.3.2 sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nach der Offenbarung durch die offenbarende Partei allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Handlung oder ein pflichtwidriges Unterlassen der empfangenden Partei zurückzuführen ist,
 - 11.3.3 die offenbarende Partei auf ihren Schutz schriftlich verzichtet hat,
 - 11.3.4 sie die Information auf anderem Wege als durch die Zusammenarbeit mit der offenbarenden Partei erhalten hat, ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen,
 - 11.3.5 sie sie unabhängig von den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei entwickelt hat.
- 11.4 Im Falle einer Offenbarung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung ist die andere Partei, soweit und sobald zulässig, vor der Offenbarung zu informieren. Die Parteien werden sich dabei unterstützen, die Offenbarung, soweit rechtlich möglich, zu verhindern.
- 11.5 ISEC7 ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu benennen und sein Logo zu diesem Zweck zu verwenden.
- 11.6 Weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- 11.7 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für weitere fünf Jahre. Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, Daten früher zu löschen oder zurückzugeben oder Daten dauerhaft geheim zu halten, bleiben unberührt.

12. Audits

- 12.1 ISEC7 ist gestattet, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Zugriff auf die Software jederzeit zu überprüfen.
- 12.2 ISEC7 ist ferner gestattet, die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsprodukte, insbesondere den Nutzungsumfang, im Betrieb des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen zu prüfen. Der Kunde und die betreffen verbundenen Unternehmen haben ISEC7 Zugang zu allen Einrichtungen zu jeder Hard- und Software zu gewähren, deren Überprüfung für die Einhaltung des Lizenzumfangs relevant ist. Der Kunde stellt sicher, dass entsprechende Rechte auch gegenüber verbundenen Unternehmen gelten. Die Überprüfung im Betrieb des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen ist rechtzeitig in Textform anzukündigen, es sei denn, es besteht der dringende Verdacht einer Überschreitung des Lizenzumfangs oder einer sonstigen nicht unerheblichen Vertragsverletzung.
- 12.3 Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass ISEC7 den Zugang für Wartungs- oder Instandhaltungsleistungen benötigt.
- 12.4 Die Kosten des Audits trägt ISEC7, es sei denn, bei einem Audit stellt sich heraus, dass der Kunde entweder den Lizenzumfang in einer Weise überschritten hat, die zu einer Nachzahlung von mindestens 2% einer Monatsvergütung führt oder sonstige Vertragsbedingungen in nicht unerheblicher Weise verletzt hat.

13. Datenschutz

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 13.2 Soweit ISEC7 personenbezogenen Daten des Kunden im Sinne des Art. 28 DSGVO im Auftrag verarbeitet, haben die Parteien den als Anlage beigefügten Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

14. Abwerbeverbot, Vertragsstrafe

Während der Laufzeit der Vereinbarung und zwölf Monate danach wird keine Partei direkt oder indirekt Mitarbeiter der anderen Partei abwerben. Im Falle des Verstoßes gegen dieses Abwerbeverbot vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Jahresgehalt des entsprechenden Mitarbeiters, das er beim durch die Abwerbung verletzten Unternehmen verdient hat.

15. Exportbestimmungen

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportbestimmungen, Embargos und Sanktionen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Neuseeland, die Europäische Union und des Vereinigten Königreichs ("**Exportgesetze**"), und wird unter Nutzung der Vertragsprodukte oder im Zusammenhang damit keine Leistungen in einem Land anbieten oder erbringen, das anwendbaren Wirtschaftssanktionen oder anderen Handelskontrollen unterliegt, es sei denn, der Kunde hat eine Ausnahmegenehmigung erlangt und ISEC7 hat dem in Schriftform zugestimmt.

- 15.2 Der Kunde sichert zu, dass er die Vertragsprodukte nicht (i) entgegen den Bestimmungen von Exportgesetzen nutzt, (ii) für einen durch Exportgesetze verbotenen Zweck verwenden wird oder (iii) Leistungen gegenüber an Personen/Einrichtungen erbringt, die zu deren Nutzung nicht berechtigt sind. ISEC7 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung der Exportgesetze durch den Kunden zu überprüfen, und der Kunde wird ISEC7 auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 15.3 Der Kunde verpflichtet sich, ISEC7 von allen Ansprüchen, Klagen, Schadensersatzforderungen, Bußgeldern und Kosten freizustellen, die in irgendeiner Weise mit der Nichteinhaltung von Exportgesetzen durch den Kunden zusammenhängen und ISEC7 die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu erstatten.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung oder Rechte daraus ohne schriftliche Zustimmung von ISEC7 an Dritte zu übertragen. Dem Kunden ist untersagt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne Zustimmung von ISEC7 in Textform an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Hat der Kunde an der Verpfändung oder Abtretung ein berechtigtes Interesse, wird ISEC7 die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- 16.2 Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von ISEC7 ist dem Kunden nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.
- 16.3 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16.4 Soweit in diesem Vertrag die Schriftform vereinbart ist, genügt eine telekommunikative Übermittlung nach § 127 Abs. 2 S. 1 BGB nicht. Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur steht der Schriftform allerdings, soweit nicht zwischen den Parteien anders vereinbart, gleich.
- 16.5 Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der unwirksamen wirtschaftlichen am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.
- 16.6 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.7 Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

SUPPORTLEISTUNGEN

17. Onboarding und Supportleistungen

- 17.1 Soweit im Angebot vereinbart, wird ISEC7 in dem dort geregelten Umfang im Rahmen des Onboarding-Prozesses bei der kundenindividuellen Konfiguration unterstützen, ohne dass dafür eine gesonderte Vergütung zu zahlen ist. Weitergehende Leistungen im Rahmen des

Onboardings stellt ISEC7 entsprechend der Preisliste in Rechnung. Zu Anpassungsleistungen, die über eine Konfiguration hinausgehen, ist ISEC7, soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart, nicht verpflichtet.

- 17.2 Supportleistungen bietet ISEC7 im Rahmen der Softwaremiete und bei DAAS, beim Softwarekauf und anderen Leistungen nur, soweit Wartungsleistungen im Angebot vereinbart sind.
- 17.3 Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, erbringt ISEC7 die Supportleistungen per Telefon, Ticketsystem oder E-Mail („**Kommunikationskanäle**“) von Montag bis Freitag, jeweils von 9 Uhr bis 17 Uhr deutscher Zeit („**Servicezeit**“), jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen in Hamburg.
- 17.4 Der Kunde benennt in Textform Mitarbeiter, die zur Inanspruchnahme der Supportleistungen berechtigt sind und die mit der Bedienung der Software vertraut sind („**Supportberechtigte**“). Die maximale Anzahl von Supportberechtigten ist im Angebot geregelt. Der Kunde kann die Supportberechtigten durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von einer Woche austauschen.
- 17.5 ISEC7 ist zu Supportleistungen nicht verpflichtet, soweit Störungen durch die unter 21.3.3, 21.3.4 oder 21.3.5 genannten Umstände verursacht wurden, insbesondere in Fällen unsachgemäßer Bedienung durch den Kunden.

SOFTWAREMIETE

18. Lieferung

Die Lieferung gilt bei On-Premises-Lösungen als erfolgt, wenn ISEC7 nach eigenem Ermessen entweder die Software auf einem Datenträger liefert oder einen Download-Link und einen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellt, bei Cloud-Lösungen mit der Überlassung der Zugangsdaten. Eine etwaige Bedienungs- und/oder Installationsanleitung kann dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

19. Rechte an der Software

- 19.1 Soweit nicht anders vereinbart, gewährt ISEC7 dem Kunden das nicht exklusive, nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Recht, die Software für eigene Zwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 19.2 Soweit Gegenstand der im Angebot vereinbarten Leistungen auch die Leistungen von Drittanbietern sind, akzeptiert der Kunde deren Bedingungen, soweit diese der Vereinbarung beigelegt oder im Angebot in Bezug genommen sind.
- 19.3 Bei Cloud-Lösungen beschränkt sich das Recht darauf, die Software cloudbasiert auf der Hardware von ISEC7 oder eines von ISEC7 beauftragten Dritten zu nutzen, bei On-Premises-Lösungen ist der Kunde berechtigt, die erforderliche Anzahl von Kopien zu erstellen, die dem im Angebot vereinbarten Lizenzumfang entspricht.
- 19.4 Der Kunde hat den im Angebot vereinbarten Lizenzumfang einzuhalten. Der Lizenzumfang kann entweder beschränkt sein auf die Anzahl der Nutzer, die Geräte, auf denen die Software verwendet wird („**zugelassene Geräte**“) oder von dem Volumen der Nutzung. Ist eine Begrenzung des Nutzungsumfangs vereinbart und der Kunde überschreitet diesen Umfang, ist ISEC7

berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, die sich entweder dem Angebot ergibt oder, soweit dort nicht geregelt, anhand der im Angebot vereinbarten Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Volumens und der Überschreitung zu berechnen ist.

- 19.5 Der Kunde darf die Software nicht zu anderen Zwecken nutzen als zu den in der Vereinbarung genannten und hat die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Ohne die All-gemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist es dem Kunden insbesondere nicht ge-stattet, (i) die Software oder den Quellcode oder Teile davon für andere Zwecke zu verwenden als für die Verarbeitung von eigenen Daten oder die verbundener Unternehmen mit der Software (einschließlich der Daten etwaiger Vertragspartner, insbesondere von Kunden), (ii) die Software oder den Quellcode oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ISEC7 an Dritte zu vertreiben, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig zu übertragen, unterzulizenzieren oder Rechte daran abzutreten, (iii) die Soft-ware oder den Quellcode oder Teile davon offenzulegen oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderen Personen als seinen Mitarbeitern den Zugriff in irgendeiner Weise zu gestatten, (iv) die Software zu modifizieren, zu ergänzen, zu verändern oder anzupassen, (v) die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder Datenformate, die Teil der Software sind, zu zerlegen und/oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Software oder von Teilen davon zu ermitteln (außer in den Fällen, in denen dies nach 19.6 zulässig ist); (vi) Kopien der Software oder des Quellcodes oder von Teilen da-von anzufertigen mit Ausnahme von Kopien, die erforderlich sind, um die Software auf den zu-gelassenen Geräten zu nutzen, (vii) die Software oder den Quellcode oder Teile davon für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts oder einer konkurrierenden Dienstleistung zu ver-wenden, (viii) ein mit der Software bereitgestelltes Lizenzmanagementsystem oder einen Si-cherheitsmechanismus zu deaktivieren, zu modifizieren oder zu umgehen, (ix) auf die Software zuzugreifen oder sie zu nutzen, um Datenverarbeitungs- oder Stapelverarbeitungsdienste für andere zu erbringen oder (x) Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke, Marken oder andere Kennzeichen von ISEC7 oder Drittanbietern zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten für den Quellcode unabhängig davon, ob dieser für den Kunden in der Software frei zugänglich ist.
- 19.6 Die gesetzlichen Rechte des Kunden gemäß § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e Urhebergesetz bleiben unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass (i) eine Dekompilierung der Software gemäß § 69e Urhebergesetz nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an ISEC7 erfolgen darf, in der ISEC7 die erforderlichen Informationen anfordert und ISEC7 die erforderlichen Informatio-nen nicht innerhalb von zwei Wochen vorlegt, und (ii) die Parteien eine entsprechende Geheim-haltungsvereinbarung abschließen.
- 19.7 Soweit der Kunde Änderungswünsche hinsichtlich der Software äußert oder Verbesserungsvor-schläge (zusammen „**Verbesserungsvorschläge**“) macht, ist ISEC7 zu einer Umsetzung be-rechtigt, aber nicht verpflichtet. Etwaige Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt. Im Falle einer Umsetzung ist ISEC7 berechtigt, die Ergebnisse auch anderen Kun-den zur Verfügung zu stellen. Soweit in den Ergebnissen Verbesserungsvorschläge des Kun-den enthalten sind, räumt er ISEC7 daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, über-tragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung

sowie der sonstigen öffentlichen Wiedergabe, das Recht, die Verbesserungsvorschläge zu bearbeiten und die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen und sie unterzulizenzieren.

- 19.8 Soweit der Kunde zusätzlich zu der Vereinbarung eine Lizenzvereinbarung mit einem Drittanbieter schließt, werden die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter vereinbarten Regelungen durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- 19.9 ISEC7 und etwaige Drittanbieter bleiben Inhaber der Rechte an der Software. Dem Kunden werden ausschließlich die Rechte eingeräumt, die in dieser Vereinbarung geregelt sind.

20. Kundeninhalte

20.1 Soweit der Kunde oder seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Beauftragte eigene Daten („**Kundeninhalte**“) in der Software speichern oder damit generieren oder verarbeiten, räumt der Kunde ISEC7 daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, übertragbares, örtlich unbeschränktes und zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht ein, das alle Handlungen umfasst, die für zur Verarbeitung der Kundeninhalte in der Software erforderlich sind. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung sowie der sonstigen öffentlichen Wiedergabe. ISEC7 ist in keiner Weise verpflichtet, die Kundeninhalte zu prüfen. Der Kunde ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verantwortlich für die Kundeninhalte, bei von Dritten eingegebenen Inhalten unabhängig davon, ob die Nutzung der Software durch sie zulässig ist:

20.1.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Kundeninhalte keine gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen, insbesondere das geistige Eigentum Dritter, deren Persönlichkeitsrechte, wettbewerbsrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen.

20.1.2 Sollte der Kunde die Verpflichtungen aus 20.1.1 verletzen, ist ISEC7 berechtigt, von dem Kunden zu verlangen, dass dieser rechtsverletzende Inhalte löscht. Soweit erforderlich, ist ISEC7 berechtigt, die rechtsverletzenden Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu löschen. Ferner wird der Kunde ISEC7 von jeglichen aus der Verletzung folgenden Ansprüchen Dritter freistellen, ISEC7 angemessene Rechtsverteidigungskosten ersetzen und ISEC7 alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen, Dokumente und Erklärungen zur Verfügung stellen.

21. Verfügbarkeit, Updates

21.1 Soweit im Angebot nicht auch der Softwarebetrieb vereinbart ist, ist für die Installation und den Betrieb der On-Premises-Lösung der Kunde allein verantwortlich. ISEC7 steht in diesem Fall für die Verfügbarkeit nach Maßgabe der folgenden Regelungen nur insoweit ein, als sie von der Software und nicht deren Betrieb durch den Kunden abhängt.

21.2 Die Cloud-Lösung wird von ISEC7 oder einem von ISEC7 beauftragten Dritten betrieben und gehostet und steht dem Kunden im Kalenderjahr durchschnittlich zu 99,5 % zur Verfügung („**Verfügbarkeitszeit**“), soweit die Software im vertraglich vereinbarten Sinne genutzt wird. Die Verfügbarkeitszeit berechnet sich anhand der „**Gesamtzeit**“, d.h. 365 Tage x 24 Stunden,

abzüglich Ausfallzeit nach 21.3, geteilt durch die Gesamtzeit und multipliziert mit 100 Prozent, wie folgt:

$$\frac{\text{Gesamtzeit} - \text{Ausfallzeit} \times 100}{\text{Gesamtzeit}}$$

- 21.3 Die „**Ausfallzeit**“ ist die Zeit, in der die Cloud-Lösung nicht zur Verfügung steht, wobei Zeiten, die verursacht werden durch folgende oder vergleichbare Umstände, nicht zur Ausfallzeit zählen:
- 21.3.1 Angekündigte Wartungsarbeiten nach 21.6,
 - 21.3.2 nicht vorhersehbare, dringende Wartungsarbeiten, z.B. zur Beseitigung von Sicherheitslücken,
 - 21.3.3 höhere Gewalt,
 - 21.3.4 Dritte, die nicht Subunternehmer von ISEC7 sind,
 - 21.3.5 den Kunden oder die von ihm verwendeten Soft- oder Hardware oder die Internetanbindung. Dies gilt auch für Software, die ISEC7 vermittelt hat und/oder deren Anbindung ISEC7 durch Schnittstellen ermöglicht,
 - 21.3.6 die verspätete Meldung von Störungen und Ausfallzeiten durch den Kunden, verspätete Mitwirkungshandlungen des Kunden oder die fehlende Gewährung eines erforderlichen Zugriffs,
 - 21.3.7 Störungen der unter 22.3 definierten Prioritätsstufen 3 und 4.
- 21.4 Störungen der unter 22.3 definierten Prioritätsstufen 1 und 2 stellen sonstige Ausfallzeiten dar, die bei der Berechnung der Verfügbarkeitszeit als Ausfälle zu berücksichtigen sind.
- 21.5 Die Darlegungs- und Beweislast für ein Unterschreiten der Verfügbarkeitszeit und das Vorliegen von Störungen der unter 22.3 definierten Prioritätsstufen 1 und 2 trägt der Kunde.
- 21.6 ISEC7 ist berechtigt, angekündigte Wartungsarbeiten vorzunehmen, wird aber versuchen, die Unterbrechungen möglichst gering zu halten. Führen Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen, soll ISEC7 den Kunden spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten informieren. In dringenden Fällen, beispielsweise um Sicherheitslücken zu beseitigen, kann ISEC7 die Ankündigungsfrist verkürzen oder, sofern nicht anders möglich, ohne vorherige Ankündigung mit den Wartungsarbeiten beginnen. Ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich, ist der Kunde nach Beginn der Arbeiten unverzüglich zu informieren.
- 21.7 ISEC7 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Updates der Software einzuspielen. ISEC7 ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Software dem technischen Fortschritt anzupassen und zu verändern. Auf eine mögliche Interoperabilität mit Software Dritter muss ISEC7 nicht achten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Interoperabilität als Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde oder ISEC7 die Software Dritter im Rahmen einer Pakettlösung gemeinsam mit der Software zur Verfügung gestellt hat. Auch in diesem Fall muss ISEC7 auf eine mögliche

Abwärtskompatibilität mit Software von Dritten allerdings nicht achten, die nicht dem jeweiligen aktuellen Stand entspricht. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

- 21.8 Bei der Cloud-Lösung wird ISEC7 entsprechend dem Stand der Technik Virens Scanner und Firewalls einsetzen, um einen unberechtigten Zugriff auf die Software und das Eindringen schädlicher Daten zu verhindern. Soweit ein Risiko mit zumutbarem Aufwand nicht anders beseitigt werden kann, ist ISEC7 zur Löschung von schädlichen Daten berechtigt. ISEC7 wird den Kunden darüber so frühzeitig wie möglich informieren.
- 21.9 Keine Wartungspflichten bestehen, soweit nicht im Angebot anders vereinbart, im Hinblick auf etwaige über Schnittstellen angebundene Drittsoftware.
- 21.10 Der Kunde ist dafür verantwortlich, Backups seiner Daten anzufertigen. ISEC7 wird im Rahmen der Cloud-Lösung die Daten angemessen sichern, weist aber darauf hin, dass die Software nicht als Backup-Lösung dient. Der Kunde ist daher für eine hinreichende Datensicherung selbst verantwortlich. Soweit ISEC7 für einen Datenverlust verantwortlich ist, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei einer dem Stand der Technik entsprechenden, regelmäßigen Anfertigung von Sicherheitskopien angefallen wäre.

22. Störungsmeldung und -bearbeitung

- 22.1 Der Kunde meldet Störungen und Ausfallzeiten, die nicht durch angekündigte Wartungsarbeiten verursacht wurden, unverzüglich über die Kommunikationskanäle (wie unter 17.2 definiert) und stellt sicher, dass er die folgenden Informationen übermittelt:
- 22.1.1 Beschreibung, Datum und Uhrzeit der Störung,
- 22.1.2 betroffene Funktionalität,
- 22.1.3 vorläufige Einstufung der Priorität nach 22.3,
- 22.1.4 Maßnahmen, die der bereits zur Behebung des Vorfalls ergriffen hat.
- 22.2 Auf Anforderung von ISEC7 stellt der Kunde jede weitere Unterstützung und Information zur Verfügung, die zur Behebung der Störung erforderlich sind. Die Regelungen unter 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.
- 22.3 Soweit der Kunde eine Störung nach 22.1 gemeldet hat, gelten, soweit im Angebot nicht anders vereinbart, die folgenden angestrebten Reaktionszeiten („**Reaktionszeiten**“):

Stufe	Priorität	Beschreibung	Reaktionszeit
1	Kritisch	Sämtliche Funktionalitäten stehen vollständig nicht zur Verfügung.	4 Stunden
2	Hoch	Einzelne Funktionalitäten stehen vollständig nicht zur Verfügung.	8 Stunden
3	Mittel	Wichtige Funktionalitäten sind beeinträchtigt.	24 Stunden
4	Gering	Sonstige kleinere Fehler und allgemeine Supportanfragen.	72 Stunden

- 22.4 Wenn ein zumutbarer Workaround verfügbar ist oder von ISEC7 bereitgestellt wird, gilt die Störung als solche der Prioritätsstufe 4.
- 22.5 Trifft die Einstufung der Priorität durch den Kunden nach Auffassung von ISEC7 nicht zu, entscheidet ISEC7 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Prioritätsstufe.
- 22.6 Innerhalb der geltenden Reaktionszeiten wird ISEC7 sich bemühen, mit der Bearbeitung der Störung zu beginnen. Soweit die Reaktionszeiten nach Stunden bemessen sind, gelten Zeiten außerhalb der Servicezeiten nicht als Reaktionszeiten.
- 22.7 ISEC7 ist nicht verpflichtet, die Störung innerhalb der Reaktionszeiten zu beseitigen, wird sich aber nach besten Kräften bemühen, Störungen schnellstmöglich zu beheben und wird den Kunden regelmäßig über den Fortschritt der Störungsbehebung informieren.
- 22.8 Für Verzögerungen bei der Störungsbehebung, die nicht von ISEC7 zu vertreten sind, ist ISEC7 nicht verantwortlich, insbesondere für fehlende Mitwirkungshandlungen des Kunden oder die Nichtgewährung des Zugriffs bei der On-Premises-Lösung.

23. Softwarebetrieb

Soweit im Angebot der Betrieb der On-Premises-Lösung durch ISEC7 vereinbart ist, ist ISEC7 auch für das Monitoring der Software verantwortlich.

24. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

- 24.1 Für den Fall, dass die Software Rechte Dritter verletzt, wird ISEC7 auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Vertragsprodukte austauschen oder so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen. Ist ISEC7 nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist ISEC7 zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben nach Maßgabe dieser Vereinbarung unberührt.
- 24.2 Wird der Kunde wegen einer Verletzung der Rechte Dritter in Anspruch genommen, und hat ISEC7 dies zu vertreten, stellt ISEC7 den Kunden im Rahmen der Regelung nach 8. von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihm die Kosten einer Rechtsverteidigung nach den gesetzlichen Gebühren, soweit der Kunde (i) ISEC7 unverzüglich von der Inanspruchnahme in Kenntnis setzt, (ii) keine Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, die Auswirkungen auf den Rechtsstreit haben können (z.B. ein Anerkenntnis oder der Abschluss eines Vergleichs), (iii) ISEC7 bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt und (iv) ISEC7 die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch die Auswahl von Rechtsanwälten und die Gestaltung von Schriftsätzen. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben. ISEC7 wird die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.
- 24.3 Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei der Überlassung der Software bereits bestanden (§ 536a Abs.1 BGB) und das Recht des Kunden, Mängel selbst zu beseitigen (§ 536a Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen.

25. Kündigung und Vertragsende

- 25.1 § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB findet keine Anwendung.
- 25.2 Nach der Beendigung dieser Vereinbarung hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen.
- 25.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist ISEC7 nach Vertragsende zur Löschung der Kundeninhalte berechtigt. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die Kundeninhalte rechtzeitig vorher zu exportieren. Die Parteien können ferner vereinbaren, dass ISEC7 den Kunden beim Export gegen Zahlung einer Vergütung entsprechend der Preisliste unterstützt.

SOFTWAREKAUF

26. Lieferung

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn ISEC7 nach eigenem Ermessen entweder die Software auf einem Datenträger liefert oder einen Download-Link und einen Lizenzschlüssel zur Verfügung stellt.

27. Wartung und Betrieb

- 27.1 Soweit im Angebot Wartungsleistungen vereinbart sind, kann ISEC7 nach Maßgabe der Regelung unter 21.7 Updates zur Verfügung stellen und der Kunde kann nach Maßgabe der Regelung unter 17. Supportleistungen in Anspruch nehmen. Weitere Wartungsleistungen sind nicht geschuldet.
- 27.2 Soweit der Kunde nicht zur Inanspruchnahme von Wartungsleistungen berechtigt ist, ist er zum Download von Updates aus App Stores auch dann nicht berechtigt, wenn dieser technisch möglich ist. Sollte der Kunde dem zuwiderhandeln, ist er verpflichtet, eine Vergütung zu zahlen, die bei der Vereinbarung von Wartungsleistungen zu zahlen gewesen wäre.
- 27.3 Soweit im Angebot der Softwarebetrieb vereinbart ist, gelten die Regelungen unter 21. und 22. entsprechend mit der Maßgabe, dass die Regelungen unter 21.8 und zur Datensicherung durch ISEC7 unter 21.10 keine Anwendung finden.

28. Rechte an der Software

Die Regelungen unter 18. gelten mit der Maßgabe, dass die Rechte mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises zeitlich unbegrenzt eingeräumt werden.

29. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

Verletzt der Kunde die unter 7.6 geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht, sind Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, ISEC7 hat eine Garantie übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen.

HARDWAREKAUF

30. Gegenstand des Hardwarekaufs

- 30.1 Gegenstand der Vereinbarung ist im Fall des Hardwarekaufs neben der im Angebot genannten Hardware („**Hardware**“) die installierte Betriebssoftware, für die die Regelungen unter 26 ff. gelten.
- 30.2 Aufstellung, Installation und Einrichtung der Hardware sind, soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, nicht Gegenstand der Vereinbarung.

31. Lieferung

- 31.1 Die Lieferung der Hardware erfolgt nach dem Ermessen von ISEC7 per Post, Paketdienst oder Spedition. Den Vertragsprodukten ist ein Liefernachweis beigelegt, aus dem sich die Vertragsprodukte und sämtliches geliefertes Zubehör ergeben („**Liefernachweis**“).
- 31.2 Etwaige Versandkosten trägt für einen Standardversand innerhalb Deutschlands ISEC7, für einen Versand ins Ausland und/oder einen Expressversand der Kunde.
- 31.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr geht beim Versendungskauf bereits mit Auslieferung der Hardware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Der Abschluss einer Transportversicherung obliegt dem Kunden.
- 31.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist ISEC7 berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet ISEC7 dem Kunden eine pauschale Entschädigung i. H. v. 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Verzögerung – insgesamt jedoch höchstens i. H. v. 5 % des Rechnungsbetrags – beginnend mit der Leistungsverzögerung durch den Kunden (z. B. Annahmeverzug, Unterlassen der Mitwirkungshandlung). Die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen, und die gesetzlichen Ansprüche von ISEC7 (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die pauschale Entschädigung wird auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Der Kunde behält sich das Recht vor zu beweisen, dass ISEC7 tatsächlich überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als die pauschale Entschädigung entstanden ist.
- 31.5 Von ISEC7 in Aussicht gestellte Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd und sind als voraussichtliche Liefertermine für ISEC7 unverbindlich, es sei denn, dass im Angebot ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart ist.
- 31.6 Sofern ISEC7 verbindliche Liefertermine aus Gründen, die ISEC7 nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. die Nichtverfügbarkeit der Ware), wird ISEC7 den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Hardware auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ISEC7 berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird ISEC7 erstatten. Ein Teilrücktritt ist insoweit ausgeschlossen, als die sonstigen Vertragsprodukte ohne das vom Rücktritt betroffene Vertragsprodukt nicht nutzbar wären. Als Fall der

Nichtverfügbarkeit der Hardware in diesem Sinne gilt insbesondere (i) die nicht rechtzeitige Belieferung durch Zulieferer von ISEC7, wenn ISEC7 ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder (ii) wenn weder ISEC7 noch den Zulieferer ein Verschulden trifft.

- 31.7 ISEC7 ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Durch Teillieferungen verursachte zusätzliche Versandkosten trägt ISEC7.

32. Gewährleistung

- 32.1 Verletzt der Kunde die unter 7.6 geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht, sind Mängelgewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn, ISEC7 hat eine Garantie übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen.
- 32.2 Ist die gelieferte Hardware mangelhaft, kann ISEC7 wählen, Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) zu leisten oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Ersatzlieferung). Das Recht von ISEC7, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 32.3 Erfolgt die Nacherfüllung durch den Austausch der Hardware, schickt der Kunde innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt des Ersatzgeräts das defekte (alte) Gerät als versichertes Paket zurück an ISEC7.
- 32.4 ISEC7 ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 32.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erstattet ISEC7 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ISEC7 vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 32.6 Die Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von ISEC7 die Hardware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 32.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Regelung unter 8.

33. Eigentumsvorbehalt

- 33.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Hardwarekauf und der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden („**gesicherte Forderungen**“) behält sich ISEC7 das Eigentum an der verkauften Hardware vor.
- 33.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der

Kunde hat ISEC7 unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder wenn Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die ISEC7 gehörende Hardware erfolgen.

- 33.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ISEC7 berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften von der Vereinbarung zurückzutreten oder/und die Hardware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ISEC7 ist berechtigt, lediglich die Hardware herauszuverlangen und sich den Rücktritt von der Vereinbarung vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf ISEC7 diese Rechte nur geltend machen, wenn ISEC7 dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 33.4 Der Kunde ist bis zu einem etwaigen Widerruf durch ISEC7 nach 33.4.2 befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- 33.4.1 Die aus dem Weiterverkauf der Hardware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt zur Sicherheit an ISEC7 ab. ISEC7 nimmt die Abtretung hiermit an.
- 33.4.2 Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde neben ISEC7 ermächtigt. ISEC7 verpflichtet sich, die Forderung nur einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ISEC7 nicht nachkommt oder ein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ISEC7 den Eigentumsvorbehalt durch Ausübung eines Rechts geltend macht. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann ISEC7 verlangen, dass der Kunde ISEC7 die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ISEC7 in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Hardware zu widerrufen.
- 33.4.3 Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen von ISEC7 um mehr als 10 % übersteigt, wird ISEC7 auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von ISEC7 freigeben.

DEVICE AS A SERVICE (DAAS)

34. Lieferung

Für die Lieferung gelten die Regelungen unter 31.

35. Rechte an der Software

Für überlassene Software gelten die Regelungen unter 18.

36. Eigentum an den Vertragsprodukten

- 36.1 Die Vertragsprodukte verbleiben zu jeder Zeit im Eigentum von ISEC7 oder eines etwaigen Finanzierungspartners von ISEC7.
- 36.2 Eine Untervermietung der Vertragsprodukte ist dem Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung von ISEC7 gestattet. Der Kunde darf die Vertragsprodukte seinen Mitarbeitern zur Nutzung überlassen.

37. Pflichten des Kunden, Schutzmaßnahmen

- 37.1 Der Kunde wird dafür sorgen, dass ISEC7 der Verbleib der Vertragsprodukte jederzeit bekannt ist, so dass ISEC7 den Zustand sowie das Vorhandensein der Vertragsprodukte in dem im Rahmen seines Geschäftsbetriebes üblichen Umfang regelmäßig überprüfen kann. Der Kunde ist verpflichtet, ISEC7 auf deren Anforderung Auskunft über alle die Vertragsprodukte betreffenden Umstände zu erteilen.
- 37.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu schützen. Bei Smartphones oder Tablets ist der Kunde insbesondere verpflichtet, ein Display-Schutzglas sowie eine TPE Schutzhülle (Bumper) oder eine vergleichbare Schutzhülle, die die Vertragsprodukte in gleichem Maß gegen Schäden schützt, zu verwenden. Der Kunde wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege-, und Gebrauchsanweisungen von ISEC7, insbesondere in einer etwaigen überlassenen Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und Installationsanleitung enthaltene Hinweise, befolgen. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke, Marken oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 37.3 ISEC7 ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vereinbarungsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte zu treffen. Die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsprodukte darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 37.4 Soweit im Angebot vereinbart, leistet ISEC7 auch ersatzweise Vertragsprodukte nach Maßgabe der dortigen Regelungen und in dem dort geregelten Umfang („**Ersatzkontingent**“), wenn diese durch ein Verschulden des Kunden defekt sind oder abhandenkommen. Die Ersatzpflicht gilt nicht für Zubehör. Ist eine solche Ersatzpflicht nicht vereinbart oder sind vereinbarte Ersatzkontingente erschöpft, hat der Kunde Schadensersatz für defekte oder abhanden gekommene Vertragsprodukte zu leisten.

38. Gewährleistung

- 38.1 Es gelten ergänzend die Regelungen unter 21.
- 38.2 Erfolgt die Nachbesserung durch den Austausch eines Vertragsproduktes, schickt der Kunde innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt des Ersatzgeräts das defekte (alte) Gerät als versichertes Paket zurück an ISEC7.

39. Rückgabe bei Vertragsende

- 39.1 Der Kunde hat ISEC7 die Vertragsprodukte in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig und nicht gesperrt – insbesondere ohne IMEI-Lock bzw. ohne Apple-ID-Sperre – innerhalb von zehn Werktagen zurückzugeben. Als maßgebliches Datum gilt dabei der Poststempel der Absendung bzw. das Datum der Einlieferung beim Transportunternehmen.
- 39.2 Sollten Vertragsprodukte gesperrt sein (z.B. durch ein IMEI-Lock), hat der Kunde diesen innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe ISEC7 die zur Entsperrung benötigten Informationen in Textform mitzuteilen, damit das Gerät in den Werkszustand zurückgesetzt werden kann.
- 39.3 Überlassenes Zubehör, das sich aus dem Liefernachweis ergibt, ist ebenfalls zurückzugeben. Das gilt insbesondere für Akkus und Ladestecker mit Kabel. Zur Rückgabe von In-Ear Kopfhörern und Originalverpackungen ist der Kunde berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 39.4 Soweit Vertragsprodukte bei Vertragsende beschädigt sind, sind sie gleichwohl an ISEC7 zurückzugeben. Der Kunde trägt die Kosten für die Behebung des Schadens in Höhe der ISEC7 entstehenden Kosten sowie sämtliche Folgekosten. Behebt ISEC7 selbst den Schaden, kann ISEC7 eine Vergütung entsprechend der Preisliste verlangen. Soweit im Angebot vereinbart ist, dass ISEC7 bestimmte Ersatzleistungen auch bei Vertragsprodukten übernimmt, die durch ein Verschulden des Kunden beschädigt wurden oder abhandengekommen sind, entfällt die Ersatzpflicht des Kunden insoweit, als der Kunde ein entsprechendes Ersatzkontingent noch nicht in Anspruch genommen hat.
- 39.5 Gibt der Kunde Vertragsprodukte nicht innerhalb der in 39.1 genannten Frist zurück oder teilt die zur Entsperrung erforderlichen Informationen nicht in der in 39.2 genannten Frist mit, kann ISEC7 für jeden Tag der Verspätung eine Nutzungsausfallpauschale in Höhe von 20,00 EUR verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als den Zeitwert des entsprechenden Vertragsprodukts, der entweder im Angebot geregelt oder anderweitig zu ermitteln ist. ISEC7 behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens vor. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen tatsächlich geringeren Schaden nachzuweisen.
- 39.6 Der Kunde trägt die Kosten für einen etwaigem Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Vertragsprodukte.
- 39.7 ISEC7 wird jedes Vertragsprodukt nach Vertragsende und Übergabe in den Werkszustand zurückversetzen und versichert, alle darauf enthaltenen Daten dauerhaft zu löschen. Die Datenlöschung erfolgt gemäß den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Löschung erfolgt mittels der „Blancco Mobile Edition“ in der jeweils aktuell verfügbaren Software-Version oder einer vergleichbaren Software. ISEC7 überprüft die übergebenen Geräte zudem auf weitere möglicherweise enthaltene Datenträger (wie z.B. zusätzliche Speicherkarten) und wird diese nach Wahl des Kunden auf dessen Kosten an ihn übersenden oder vernichten.

DIENSTLEISTUNGEN UND WERKLEISTUNGEN

40. Dienst- und Werkleistungen

Soweit der Kunde bei ISEC7 individuelle Leistungen beauftragt, z.B. Anpassungs- oder Entwicklungsleistungen, handelt es sich um Dienstleistungen, soweit nicht ausdrücklich die Erbringung von Werkleistungen vereinbart ist.

41. Vergütung

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Vergütung nach den in der Preisliste genannten Stundensätzen. Die Parteien können auch einen Festpreis vereinbaren.

42. Fertigstellungstermine

Vereinbarte Fertigstellungstermine sind, soweit nicht schriftlich abweichend geregelt, unverbindlich.

43. Change-Management

Haben die Parteien bestimmte Spezifikationen vereinbart, können sie jederzeit Änderungen vorschlagen („**Change Request**“). Im Falle eines Change Requests durch den Kunden wird ISEC7 innerhalb einer angemessenen Frist prüfen, ob die Änderung umgesetzt werden kann. Soweit sich die Parteien nicht abweichend verständigen, gelten die in der Preisliste genannten Stundensätze. Dies gilt auch, wenn für die ursprünglich geschuldete Leistung ein Festpreis vereinbart war. Etwaige vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum.

44. Abnahme

Werkleistungen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen abzunehmen:

- 44.1 Die Abnahme erfolgt nach Abschluss eines Projektabschnitts, soweit im Angebot Projektabschnitte vereinbart sind, sonst nach Gesamtfertigstellung, jeweils nach einer entsprechenden Mitteilung durch ISEC7 in Textform („**Fertigstellungsanzeige**“). Soweit der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer Fertigstellungsanzeige in Textform widerspricht, gilt ein Werk als abgenommen.
- 44.2 Der Kunde darf die Abnahme nur verweigern, wenn vertraglich vereinbarte und dokumentierte Anforderungen nicht erfüllt sind und der Kunde diese nicht erfüllten Anforderungen in Textform benennt. ISEC7 wird in diesem Fall die fehlenden Anforderungen erfüllen, und der Kunde wird das Werk anschließend abnehmen.
- 44.3 Ist die letzte Teilabnahme erfolgt, gilt die Gesamtleistung als abgenommen.
- 44.4 Die produktive Nutzung von Werkleistungen, die ISEC7 erbracht hat, gilt als Abnahme.
- 44.5 Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 44.6 Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf Mängel, deren Beseitigung sich der Kunde bei Abnahme nicht in Textform vorbehalten hat, sind ausgeschlossen.

45. Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten bei Werkleistungen ergänzend die folgenden Regelungen:

- 45.1 Der Kunde hat fertig gestellte Leistungen nach Abschluss eines Projektabschnitts oder, soweit keine Projektabschnitte vereinbart sind, nach der Gesamtfertigstellung unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen.
- 45.2 Der Kunde darf die Beseitigung eines Mangels nur dann selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, wenn ISEC7 dem in Textform zugestimmt hat.
- 45.3 ISEC7 steht ein Wahlrecht zu, einen Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

SCHULUNGEN

46. Vereinbarung und Schulungsgegenstand

- 46.1 Zum Anbieten von Schulungen ist ISEC7 nur verpflichtet, wenn dies im Angebot ausdrücklich vorgesehen ist.
- 46.2 Soweit der Schulungsgegenstand im Angebot nicht vereinbart ist, bestimmt ISEC7 den Gegenstand nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der dem Kunden überlassenen Vertragsprodukte. ISEC7 ist im Übrigen berechtigt, Schulungsinhalte nach billigem Ermessen anzupassen.
- 46.3 ISEC7 schuldet eine dem Zuhörerkreis angemessene Übermittlung des Schulungsgegenstandes, keinen Schulungserfolg.

47. Zeit, Ort, Dauer und Teilnehmerzahl

- 47.1 Schulungen finden zu den im Angebot angegebenen Zeiten und an den dort genannten Orten statt.
- 47.2 Soweit im Angebot kein Ort der Schulungen vereinbart ist, finden Schulungen vor Ort beim Kunden statt.
- 47.3 Soweit keine Zeit vereinbart ist, schlägt ISEC7 mindestens drei Termine zu gewöhnlichen Arbeitszeiten vor. Soweit der Kunde keinen der Termine akzeptiert und die Parteien sich nicht auf einen anderen Termin einigen, ist die vereinbarte Vergütung für die entsprechende Schulung dennoch durch den Kunden zu leisten.
- 47.4 ISEC7 ist berechtigt, nach billigem Ermessen Zeit- und Ortsverschiebungen vorzunehmen, z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahlen.
- 47.5 Die Schulungsdauer beträgt, soweit nicht anders vereinbart, zwei Stunden.
- 47.6 Soweit im Angebot keine Teilnehmerzahl vereinbart ist, können maximal 10 Teilnehmer an einer Schulung teilnehmen. Teilnehmer sind ISEC7 auf Anforderung vor der Schulung mitzuteilen. Soweit Teilnehmer nicht an einer Schulung teilnehmen können, besteht keine Verpflichtung von ISEC7, gesonderte Schulungen für sie anzubieten.

48. Mitwirkung

- 48.1 Der Kunde ist verpflichtet, ISEC7 bei der Veranstaltung von Schulungen angemessen zu unterstützen, insbesondere durch Benennung und Information seiner beteiligten Mitarbeiter und Überlassung aller erforderlichen Informationen und Dokumente.
- 48.2 Bei Schulungen in den Räumen des Kunden gewährt der Kunde ISEC7 Zutritt und stellt geeignete Räumlichkeiten sowie alle erforderlichen Arbeitsmittel, insbesondere einen ausreichend großen Monitor oder einen Beamer, zur Verfügung.

49. Offene Schulungen

ISEC7 kann zentrale Schulungen anbieten, die verschiedenen Kunden offenstehen. In diesem Fall gelten die folgenden Regelungen:

- 49.1 Die Anmeldung sowie Stornierung und/oder Umbuchung einer Schulungsanmeldung muss in Textform erfolgen. Die Anmeldung wird dem Teilnehmer in Textform bestätigt und ist erst dann verbindlich.
- 49.2 Stornierungen und Umbuchungen sind bis 15 Tage vor der Schulung kostenfrei möglich, weniger als 15 Tage vor der Schulung wird der volle Schulungspreis fällig, allerdings bleibt der angemeldete Teilnehmer berechtigt, einen Ersatzteilnehmer zu benennen. Die Vergütung entfällt in diesem Fall für den ursprünglich angemeldeten Teilnehmer, etwaige Auslagen für den Teilnehmerwechsel sind allerdings zu erstatten.

50. Vergütung

- 50.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Angebot, soweit dort keine Vergütung vereinbart ist, nach der Preisliste.
- 50.2 Die Vergütung für Schulungen ist vor deren Beginn nach Übermittlung einer entsprechenden Rechnung durch ISEC7 vollständig zu entrichten. Ist die Vergütung nicht gezahlt, kann ISEC7 die Veranstaltung der Schulung verweigern.

51. Sonstige Veranstaltungen

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für sonstige Veranstaltungen.